

Nachteilsausgleich für Studierende mit coronabedingtem Einsatz im HS 2020

1. Ausgangslage

Im FS 2020 hatte die Universität Luzern die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit coronabedingtem behördlichen Aufgebot sowie erweiterten coronabedingten Betreuungspflichten geschaffen. Vor dem Hintergrund der sich rapide verschlechternden epidemiologischen Lage und dem Umstand, dass etwa die Armee aus den eigenen Reihen gezielt Soldaten und Kader für einen freiwilligen Corona-Assistenzdienst rekrutiert sowie in verschiedenen Kantonen Medizinstudierende bzw. Personen mit medizinischer Ausbildung für einen freiwilligen Einsatz im Gesundheitswesen rekrutiert werden, hat sich die EUL an ihrer Sitzung vom 9. November für die Schaffung einer entsprechenden Nachteilsausgleichsregelung auch für das HS 2020 ausgesprochen.

2. Nachteilsausgleich im FS 2020

Die Nachteilsausgleichsregelung des FS 2020 für Studierende mit coronabedingtem behördlichen Aufgebot sowie erweiterten coronabedingten Betreuungspflichten sah vor, dass sich Studierende mit coronabedingtem behördlichen Aufgebot bei der Studiengangsleitung bzw. den fakultären Studienberatungen melden sollten, damit individuelle Regelungen für den Nachteilsausgleich getroffen werden konnten. Das grundsätzlich gleiche Vorgehen galt für Studierende mit coronabedingten erweiterten Betreuungspflichten, mit dem Unterschied, dass in diesen Fällen die Beurteilung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich durch die Fachstelle für Chancengleichheit vorgenommen wurde.

3. Regelung für Nachteilsausgleich im HS 2020

Trotz der sich weiter verschlechternden epidemiologischen Lage zeichnet sich bislang nicht ab, dass es im Herbstsemester 2020 einen gleich grossen Bedarf an Nachteilsausgleichsregelungen wie im FS 2020 geben wird. So hat die Armee bislang von einer grösseren Mobilmachung abgesehen und rekrutiert gegenwärtig aus den eigenen Reihen gezielt Soldaten und Kader für einen freiwilligen Corona-Assistenzdienst. Ebenso wird bei Medizinstudierende sowie bei Personen mit pflegerischer Ausbildung um einen freiwilligen Einsatz im Assistenzdienst geworben. Hingegen sind die obligatorischen Schulen sowie die Krippen noch offen. Doch können sich im Falle von Isolierung oder Quarantäne bzw. Pflege in Einzelfällen coronabedingte erweiterte Betreuungspflichten ergeben.

Daher gelten, freilich vorbehältlich weiterer behördlicher Einschränkungen (Schul- und Krippenschliessungen), für coronabedingte Nachteilsausgleiche im HS 2020 die folgenden Regeln:

- Wer wegen eines coronabedingten Assistenzdienstes einen Nachteilsausgleich beansprucht, meldet sich bei der zuständigen Studiengangsleitung bzw. den zuständigen fakultären Studienberatungen. Diese entscheiden über eine individuelle Nachteilsausgleichsregelung.

- Wer wegen coronabedingter erweiterter Betreuungspflichten um einen Nachteilsausgleich ersucht, meldet sich ebenfalls bei der zuständigen Studiengangsleitung bzw. den zuständigen fakultären Studienberatungen. Die Anspruchsberechtigung für einen coronabedingten Nachteilsausgleich wegen erweiterter Betreuungspflichten wird durch die Fachstelle für Chancengleichheit vorgenommen, die individuelle Nachteilsausgleichsregelung erfolgt durch die Fakultäten.

13. November 2020 / Martina Caroni